

Vereinsatzung ANfÖR e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zwecke
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung von Mitgliedschaften
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- §10 Beirat
- § 11 Arbeitsgruppen
- § 12 Aufwandsentschädigungen / Vergütung
- § 13 Auflösung und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks
- § 14 Schiedsrichterliches Verfahren
- § 15 Salvatorische Klausel

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: „AktivitätenNetzwerk für den öffentlichen Raum“. Er soll in das örtliche zuständige Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V. im Namen.
- (2) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: ANfÖR
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshain-Kreuzberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (gemäß § 52 AO) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein schafft und unterhält Strukturen für die Vergabe finanzieller Förderungen an künstlerische und kulturelle Projekte mit Fokus auf Kreuzungspunkte von Soziokultur und Stadtentwicklung.
- (3) Die Satzungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) die Betreuung eines Fonds zur finanziellen Förderung von künstlerischen oder soziokulturellen Initiativen und Projekten, die aktuelle Konflikte und mögliche Entwicklungen des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg kritisch thematisieren und gleichzeitig zu seiner kulturellen Vielfalt beitragen. Die geförderten Projekte sollen einen Fokus auf öffentlichen Raum haben, die dem Bezirk eigene soziokulturelle Tradition aufgreifen und Perspektiven deren zukünftigen Verwirklichung schaffen.

- b) die Akquise finanzieller Spenden in der lokalen Friedrichshain-Kreuzberger Wirtschaft, die in einen öffentlich verwalteten Fonds fließen.
- c) Der ANfÖR e.V. agiert als Schnittstelle zwischen soziokulturellen Initiativen und Projekten, der lokalen Wirtschaft und dem Bezirk.
- d) die Entwicklung inhaltlicher und formaler Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln. Neben der grundlegenden Thematik lokaler Stadtentwicklung und soziokultureller Perspektiven entwickelt der Verein jährliche Kernthemen und Förderschwerpunkte.
- e) die nachhaltige Unterstützung der geförderten künstlerischen und kulturellen Projekte bei der organisatorischen Umsetzung. ANfÖR bildet ein Kompetenznetzwerk, das den geförderten Projekten bei der formalen Durchführung ihrer Vorhaben zur Verfügung steht und durch diese Entlastung das Fokussieren auf die inhaltliche Umsetzung des Projektes erlaubt.

(4) Die Arbeit des Vereins soll durch Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern, Spenden und Fördermittel öffentlicher und privater Einrichtungen, Institutionen und Körperschaften finanziert werden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2)** Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Außerordentliches Mitglied** kann werden, wer den Verein durch konkrete Mitarbeit unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Außerordentliche Mitglieder besitzen Informations- und Rederechte aber keine Stimm-, Wahl und Antragsrechte.
- (3) Ordentliches Mitglied** kann werden, wer den Verein durch konkrete Mitarbeit unterstützt hat und nach mindestens 3-monatiger außerordentlicher Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen wird. Aktive Mitglieder besitzen Informations-, Rede-, Stimm-, Wahl- und Antragsrechte.
- (4) Fördermitglieder** können auf Antrag vom Vorstand aufgenommen werden. Sie besitzen keine Stimm-, Wahl- und Antragsrechte.

§5 Beendigung von Mitgliedschaften

(1) Die Mitgliedschaften enden durch freiwilligen Austritt, Aberkennung oder Tod. Bei juristischen Personen mit ihrer Löschung aus Registern, der steuerlichen Abmeldung oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Mitglied, sobald der Vorstand davon zweifelsfreie Kenntnis erhält.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalenderquartals zulässig.

(3) Die Aberkennung einer Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Mitgliedsbeiträge in der Höhe von drei Monaten ausstehen und ohne vorherige Mahnung wenn zwölf oder mehr Monatsbeiträge ausstehen.

(4) Die Aberkennung einer Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer **2/3 Mehrheit** ausgesprochen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt oder grob die gültige Satzung und Beschlüsse des Vereins verletzt bzw. nicht erfüllt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Wenn ein ordentliches Mitglied seine Pflicht zur aktiven Mitarbeit über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt, kann die Mitgliederversammlung dessen ordentliche in eine außerordentliche Mitgliedschaft umwandeln.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von erbrachten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Das ehemalige Mitglied hat alle überlassenen Gegenstände und vorhandenen Unterlagen dem Vorstand vollständig auszuhändigen.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Nur Fördermitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Zudem kann der Vorstand bei Bedarf eine Geschäftsstelle beauftragen, die Verwaltung und Betreuung des Fonds durchzuführen.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen und wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie kann auch von einem **1/5** der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden und muss dann innerhalb von einer Woche einberufen werden.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich (per Email oder postalisch)

und möglichst per Aushang an einem zentralen Ort der Vereinsräumlichkeiten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Mitgliederversammlungen mit mindestens einem unter **§8.a) bis §8.i)** aufgezählten Tagesordnungspunkt haben eine Einberufungsfrist von mindestens **14 Tagen** und sollen **nicht** während der Berliner Feiertage oder der Berliner Schulferien stattfinden. Alle anderen Mitgliederversammlungen haben eine Einberufungsfrist von **7 Tagen** und können jederzeit stattfinden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(4) Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte können nur zu gültigen Beschlüssen führen, wenn Sie keinen der Punkte **§8.a) bis §8.i)** zum Gegenstand haben. Anträge zu bereits bestehenden Tagesordnungspunkten sind aber möglich. Außerdem müssen alle Anträge spätestens **7 Tage** vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Zusätzlich muss der Vorstand allen Mitgliedern spätestens **5 Tage** vor der Versammlung eine entsprechend ergänzte Tagesordnung schriftlich zukommen lassen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Wahl von Kassenprüfern
- c) Entlastung von Vorstandsmitgliedern
- d) Genehmigung eines Haushaltsplanes
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen oder Beschluss einer Beitragsordnung
- f) Aufstellung und Änderung einer Wahl- oder Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
- g) Änderung der Satzung (**mit 3/4 Mehrheit**)
- h) Auflösung des Vereines (**mit 3/4 Mehrheit**)
- i) Zu- und Aberkennung einer Mitgliedschaft (**2/3 Mehrheit**)
- j) Einrichtung und Abschaffung von Arbeitsgruppen und weiterer Gremien

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann durch eine schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Annahme und Ablehnung von Dringlichkeitsanträgen benötigen eine **3/4 Mehrheit**, die Zu- und Aberkennung einer Mitgliedschaft eine **2/3 Mehrheit**.

(8) Eine geheime Abstimmung muss dann durchgeführt werden, wenn der Versammlungsleiter oder mindestens zwei Mitglieder dieses beantragen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

- (1)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erledigt die anfallenden Arbeiten in kollegialer Zusammenarbeit. Aufgaben, Arbeitsweisen und Aufgabenteilungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2)** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis fünf Personen, die für die Dauer von 12 Monaten gewählt werden. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds durch Zeitablauf, bleibt es bis zum Abschluss der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied benennen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (3)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Eine persönliche Haftung tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.
- (4)** Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn ein Vorstandsmitglied das verlangt.
- (5)** Er ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6)** Anträge, die erst während der Vorstandssitzung eingebracht werden sind zulässig und führen zu gültigen Beschlüssen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihrer Behandlung zustimmt.
- (7)** Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom § 181 BGB (In-sich-Geschäfte) befreit werden.
- (8)** Mitglieder des Vorstands haben das Recht, ohne Stimmrecht an Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

§10 Beirat

- (1)** Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Der Beirat ist auf die Größe von maximal 10 Personen begrenzt.
- (2)** Mitglieder des Vereins können nicht Mitglieder des Beirats sein.
- (3)** Die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (4)** Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5)** Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in. Der/die Sprecher*in des Beirates hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er/Sie ist nicht stimmberechtigt.
- (6)** Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der/die Vorsitzende des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Sprecher*in des Beirats zu den Versammlungen ein. Die

Sitzungen des Beirats werden vom Beiratsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung von einem Mitglied des Beirats, das dieser dazu bestimmt, geleitet. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(7) Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und sollten mindestens ein*e Vertreter*in entsenden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(8) Aufgaben des Beirates:

a) Der Beirat berät den Verein in der künstlerischen Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des Fonds.

b) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins und des Fonds. in der Öffentlichkeit. Zusätzlich liegt ein Schwerpunkt auf der Akquise neuer Geldgeber*innen für den Fond.

c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge, welche die künstlerische Ausrichtung des Fonds oder dessen Finanzierung betreffen, in die Mitgliederversammlung einzubringen.

d) Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mehrheitlich über den Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhaft Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.

§11 Arbeitsgruppen

Es können temporär und/oder für bestimmte Aufgaben von der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen eingerichtet werden, damit die Zwecke des Vereins von den Mitgliedern gezielter erfüllt werden können. Die Einsetzung und die Arbeitsweise können in einer Geschäftsordnung genauer bestimmt werden.

§12 Aufwandsentschädigungen / Vergütung

(1) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins können für ihre Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG eine angemessene Vergütung erhalten. Ein Dienstvertrag endet automatisch mit Ablauf des Mandats gemäß dieser Satzung, sofern andere gesetzliche Bestimmungen dadurch nicht verletzt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie die Vertragsinhalte und -bedingungen trifft die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins können sich Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstatten lassen. Dieser Anspruch muss spätestens drei Monate nach seiner Entstehung geltend gemacht werden und ist mit prüffähigen Belegen nachzuweisen.

§13 Auflösung und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

(2) Der Vorstand bestimmt eine*n Liquidator*in aus seiner Mitte, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§14 Schiedsrichterliches Verfahren

Die Mitglieder des Vereines vereinbaren, bei unlösbaren Konflikten ein schiedsrichterliches Verfahren gemäß der Zivilen Prozessordnung (ZPO) durchzuführen. Auf den üblichen Rechtsweg wird ausdrücklich und insoweit verzichtet, soweit das rechtlich zulässig ist. Eine entsprechende Schiedsvereinbarung kann beschlossen werden.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Eintragung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.